

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Dormagen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat das Vertretungsorgan der Stadt Dormagen mit Beschluss vom 12.05.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 13.12.2018 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltjahr 2020

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	verringert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	172.862.300	0	0	172.862.300
Aufwendungen	169.304.900	0	0	169.304.900
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	160.131.100	0	0	160.131.100
Auszahlungen	159.000.000	0	0	159.000.000
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	17.057.900	0	0	17.057.900
Auszahlungen	26.781.800	0	0	26.781.800
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	879.200	0	0	879.200
Auszahlungen	1.451.000	0	0	1.451.000

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen i. H. v. 858.400 € wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 0 € wird nicht geändert.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 99.000.000 € um 21.000.000 € erhöht und damit auf 120.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 13.05.2020 angezeigt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18.05.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 im Neuen Rathaus, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, Fachbereich Finanzen, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.42,

montags bis mittwochs und freitags von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
donnerstags (nachmittags) von	14.00 Uhr bis 18:00 Uhr

aus.

Die Einsichtnahme ist aufgrund der Corona-Pandemie nur mit Termine möglich. Termine sind unter der Tel.-Nr. 02133/257-552 zu vereinbaren. Außerdem ist der Nachtragshaushaltsplan auf der Homepage der Stadt Dormagen (www.dormagen.de) verfügbar.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 14.05.2020

Der Bürgermeister
In Auftrag

Drosten
Kämmerin